

**Polizeiinspektion
AICHACH**
Sachbearbeiter Verkehr



Polizeiinspektion Aichach*Stadtplatz 41*86551 Aichach

Stadt Friedberg
z.Hd. Herrn Stefan Kreitmeyr
Marienplatz 1

86316 Friedberg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon (0 82 51) 89 89-30	Sachbearbeiter	86551 Aichach, 01.12.2015
Ihre Nachricht vom	(Bei Antwort angeben)	Telefax (0 8251) 89 89-40	Beck, PHK*	Stadtplatz 41
		helmut.beck02@polizei.bayern.de		

**Vollzug der StVO;
Antrag aus der Bürgerversammlung zur Geschwindigkeitsbeschränkung in
Friedberg**

Sehr geehrter Herr Kreitmeyr,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage zum Antrag aus der Bürgerversammlung in Sachen Geschwindigkeitsbeschränkung in der Wulfertshauer Straße und einem Teilabschnitt der Wulferichstraße nimmt die Polizei wie folgt Stellung:

Ohne auf die rechtlichen Würdigungen ähnlich gelagerter Anträge in diesen Straßenabschnitten der Vorjahre näher einzugehen, kommt die Polizei nach neuerlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Abgleichen mit der aktuell geltenden Rechtslage nicht vereinbar ist.

In den vergangenen Jahren wurde der Streckenabschnitt der früheren Kreisstraße immer wieder durch die Polizei in Sachen Unfallaufkommen und auch Geschwindigkeitsverhalten ausgewertet und beobachtet. Das Unfallaufkommen der vergangenen Jahre war immer unauffällig und die ermittelten Verkehrsunfälle standen nicht im Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit.

Die Wulfertshauer Straße in Friedberg ist eine, dem Straßencharakter nach, typische Innerortsstraße mit beidseitig angelegten Gehwegen. Auch der optische Eindruck dieses Streckenabschnittes verleitet nicht zum Schnellfahren und jeder vernünftig handelnde Verkehrsteilnehmer hält sich nach Auswertung der Polizei auch an die innerorts vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, die nur unter günstigsten Voraussetzungen gilt (§ 3 StVO).

Auch die neuerdings durchgeführte Lasermessung vom 30.11.2015 bestätigte die Annahme und Einschätzung der Polizei.

Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sind die einschlägigen Bestimmungen in der StVO samt Verwaltungsvorschriften maßgeblich. Besonders darauf hingewiesen wird auf § 39 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 StVO. Neben der gesetzlich geregelten Eigenverantwortlichkeit der Kraftfahrzeugführer (§ 39 Abs. 1), sind in § 45 Abs. 9 StVO spezielle Regelungen in Sachen Geschwindigkeitsbegrenzung beinhaltet.

Danach sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Konkret ist in diesem Abs. 9 ausgeführt, dass insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die angeführten Entscheidungskriterien zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) der VwV zur StVO erscheinen ebenfalls nicht zutreffend.

Deshalb empfiehlt die Polizei nach Würdigung der Gesamtumstände von einer Geschwindigkeitsbeschränkung abzusehen, da die Vorgaben der aktuell geltenden Rechtslage entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Beck, PHK*
Sachbearbeiter Verkehr



Karl Ortler
Mitarbeiter Verkehr

